



Empfehlung:

Gleichwertigkeit von Qualifikationen für Qualitätssicherungsstufen (QSS):



Inhalt

1	Allgemeine Informationen	3
1.1	Anforderungen an Personen	3
2	Auszug aus der VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15 „Qualitätssicherung im Brandschutz“	4
3	Empfehlung: Gleichwertigkeitsbeurteilung für QSS	4
3.1	Gleichwertigkeit inländischer Abschlüsse auf QSS 2	5
3.2	Gleichwertigkeit inländischer Abschlüsse auf QSS 3	5
4	Anerkennung von ausländischen Abschlüssen.....	6



1 Allgemeine Informationen

Die Beurteilung basiert auf den VKF-Brandschutzvorschriften 2015.

1.1 Anforderungen an Personen

Die VKF-Brandschutzrichtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“ sieht für den Qualitätssicherungs-Verantwortlichen Brandschutz in Abhängigkeit der Qualitätssicherungsstufe (QSS) mindestens das Niveau Brandschutzfachfrau/-mann VKF (QSS2) resp. Brandschutzexpertin/-experte VKF (QSS 3 und 4) vor. Für den Nachweis der Qualifikation gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Erst ab dem 1. Januar 2020 müssen die entsprechenden Qualifikationen vorgewiesen oder die Gleichwertigkeit dazu aufgezeigt werden können. In der Zwischenzeit kommen als QS Verantwortliche nebst den bereits ausgebildeten Personen auch alle Personen in Frage, die aufgrund ihrer Erfahrung und ihres Wissens zu dieser Aufgabe befähigt sind. Falls erforderlich kann im Einzelfall die zuständige Brandschutzbehörde projektbezogene Anerkennungen für qualifizierte QS Verantwortliche oder Fachplaner verlangen oder ausstellen.

Das Zertifikat als Brandschutzfachfrau/-mann VKF resp. Brandschutzexpertin/-experte VKF wird nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen eidgenössischen Prüfung zusätzlich zum eidgenössischen Fachausweis resp. Diplom mit einer Gültigkeit von 5 Jahren ausgestellt. Es kann nach Ablauf mittels Antrag an die VKF verlängert werden.

Inhaberinnen und Inhaber des VKF-Zertifikats werden automatisch im VKF- Fachpersonenregister gelistet und gelten damit als anerkannt im Sinne der VKF-Brandschutzrichtlinien.

Die vorliegende Empfehlung dient den Behörden, wie auch der Privatwirtschaft, die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Abschlüsse mit den Zertifikaten Brandschutzfachfrau/-mann VKF und Brandschutzexpertin/-experte VKF zu beurteilen.



2 Auszug aus der VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15 „Qualitätssicherung im Brandschutz“

Punkt 3.2.2 Anforderungen QS Verantwortlicher Brandschutz

1 Angewandtes Fachwissen Qualitätssicherung bei Projektierung, Ausschreibung und Realisierung von Bauten und Anlagen. Der Qualitätssicherungsstufe entsprechende Kenntnisse der Brandschutzvorschriften, der behördlichen Abläufe und Kenntnisse für das Erstellen oder Prüfen auf Plausibilität von Dokumenten (z.B. Brandschutzkonzepte, Brandschutzpläne, Brandschutznachweise).

2 In Abhängigkeit der Qualitätssicherungsstufe muss der QS-Verantwortliche Brandschutz über eine Anerkennung zum Brandschutzfachmann VKF respektive Brandschutzexperten VKF oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen

Punkt 8 Übergangsbestimmungen

Für den Nachweis der Qualifikation als QS-Verantwortlicher Brandschutz gelten nach Inkraftsetzung folgende Übergangszeiten

- a 5 Jahre für die Anerkennung als Brandschutzfachmann VKF (Ziffer 5.2.3, Abs. 4);
- b 5 Jahre für die Anerkennung als Brandschutzexperte VKF (Ziffer 5.3.3, Abs. 4 und 5.4.3, Abs. 4).

3 Empfehlung: Gleichwertigkeitsbeurteilung für QSS

Grundsätzlich enthält die Empfehlung der Gleichwertigkeit nur Abschlüsse, welche bereits vor 2015 erlangt werden konnten. Neuere Abschlüsse werden von der VKF nicht bewertet.

Interessierte Personen können sich über das Qualifikationsverfahren der eidgenössischen Prüfungen als Brandschutzfachfrau/-mann mit eidg. Fachausweis und Brandschutzexpertin/-experte mit eidgenössischem Diplom qualifizieren lassen. Sie werden – nach erfolgreichem Abschluss – anschliessend ins VKF-Fachpersonenregister aufgenommen. In der Regel sind sie danach als QS-Verantwortliche in den Kantonen zugelassen.

Für Personen, welche nicht im VKF-Fachpersonenregister aufgeführt sind, erfolgt die Beurteilung über die kantonale Brandschutzbehörde. Dies gilt auch für die in der Empfehlung aufgeführten inländischen Abschlüsse. Ob eine solche Zulassung für die Person generell gilt oder jeweils nur für das spezifische Baumantrat, entscheidet die jeweilige Brandschutzbehörde.



3.1 Gleichwertigkeit inländischer Abschlüsse auf QSS 2

Für QSS 2 freigegeben ist der Abschluss Brandschutzfachmann VKF.

Empfehlung zur Gleichwertigkeit auf QSS 2:

Grundbildung	Erfahrung
<ul style="list-style-type: none">• Brandschutzfachmann mit eidg. FA	<ul style="list-style-type: none">• gegeben durch geprüfte Zulassungsbedingungen
<ul style="list-style-type: none">• Brandschutzfachmann Swissi / Swiss Safety Center• CAS Brandschutz• Anerkannter Fachingenieur Lignum	<ul style="list-style-type: none">• mindestens 2 Jahre Erfahrung in Planung & Ausführung im vorbeugenden Brandschutz in der Schweiz• Nachweis mittels schriftlicher Bestätigung der Arbeitgeber• muss die örtliche Landessprache beherrschen

3.2 Gleichwertigkeit inländischer Abschlüsse auf QSS 3

Für QSS 3 freigegeben ist der Abschluss Brandschutzexperte VKF.

Empfehlung zur Gleichwertigkeit auf QSS 3:

Grundbildung	Erfahrung
<ul style="list-style-type: none">• Brandschutzexperte mit eidg. Diplom	<ul style="list-style-type: none">• gegeben durch geprüfte Zulassungsbedingungen



4 Anerkennung von ausländischen Abschlüssen

Für die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zuständig. Anträge dazu sind direkt an das SBFI zu richten. Inhaber von SBFI-anerkannten Abschlüssen können ein entsprechendes VKF- Zertifikat beantragen.

Informationen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/diploma.html>

Online-Portal für die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen durch das SBFI

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/diploma/anerkenntungsverfahren-bei-niederlassung/verfahren-beim-sbf/ablauf-und-dauer.html#1983642089>